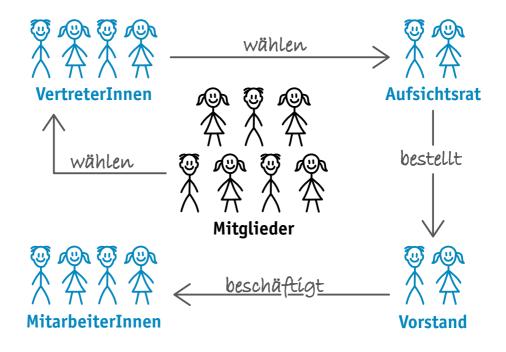


Wahlordnung für die Wahl der Vertreter

Berliner Bau- und Wohnungsgenossenschaft von 1892 eG

JUNI 2018





Wahlordnung für die Wahl der Vertreter

Beschlossen in der gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand am 15. Mai 2018.

Genehmigt durch die ordentliche Vertreterversammlung am 26. Juni 2018.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Wahlvorstand	4
§ 2	Aufgaben des Wahlvorstandes	4
§ 3	Bestellung und Aufgaben der Wahlausschüsse	5
§ 4	Wahlberechtigung	6
§ 5	Wählbarkeit	6
§ 6	Wahlbezirke und Wählerlisten	6
§ 7	Bekanntmachung der Wahl	7
§ 8	Kandidaten und Wahlvorschläge	8
§ 9	Form der Wahl	9
§10	Stimmabgabe im Wahlraum	9
§ 11	Stimmabgabe bei Briefwahl	10
§ 12	Wahlergebnis	11
§13	Niederschrift über die Wahl	12
§14	Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter	13
§15	Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter	14
§16	Beanstandungen, Einsprüche und Berufung	14



§ 1 Wahlvorstand

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand vom Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus 7 Mitgliedern der Genossenschaft. Hiervon werden
 - ein Mitglied aus dem Vorstand und
 - ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat entsandt.
 - Weitere fünf Mitglieder, die nicht dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand angehören dürfen, werden von den Siedlungsausschüssen der fünf größten Siedlungen der Genossenschaft benannt.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand hat folgende Aufgaben:
 - 1. Festsetzung des Wahltages und der Wahlzeit,
 - die Beschlussfassung über die Form, in der die Wahl durchgeführt werden soll.
 - die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und die Festlegung der Wahlbezirke,
 - 4. die Bestellung der Wahlausschüsse,
 - die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter; maßgebend für die Feststellung ist die Zahl der in die Mitgliederliste eingetragenen Mitglieder am letzten Tag des der Wahlbekanntmachung voraus gegangenen Geschäftsjahres,
 - 6. die Festlegung der Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter,

- Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter.
- 8. die Festsetzung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung,
- die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
- die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter,
- 11. die Behandlung von Beanstandungen und Einsprüchen.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

§ 3 Bestellung und Aufgaben der Wahlausschüsse

- (1) Der Wahlvorstand bestellt spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag für jeden Wahlbezirk einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter, dessen Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Wahl in dem Wahlbezirk. Bei Durchführung in Form der Briefwahl obliegt dem Wahlausschuss insbesondere die Auszählung der Stimmen. Er kann zur Vorbereitung der Wahl und zur Aussprache über den Vorschlag von Kandidaten die Mitglieder des Wahlbezirkes zu Versammlungen einberufen.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist.



§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das bei Bekanntmachung der Wahl in die Mitgliederliste eingetragen ist. Das gilt nicht, wenn ein Ausschließungsverfahren läuft und der Ausschließungsbeschluss an das Mitglied abgesandt worden ist (§ 11 Abs. 3 der Satzung).
- (2) Das Mitglied übt sein Wahlrecht durch Stimmabgabe aus. Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Mitglieder sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter, mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 29 Abs. 5 der Satzung).

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jedes volljährige und geschäftsfähige Mitglied, das bei Bekanntmachung der Wahl als Mitglied in die Mitgliederliste eingetragen ist und nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann je eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.
- (2) Nicht wählbar sind Mitglieder, gegen die ein Ausschließungsverfahren läuft und an die der Ausschließungsbeschluss bereits abgesandt worden ist.

§ 6 Wahlbezirke und Wählerlisten

- (1) Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen.
- (2) Die Mitglieder, die nicht in einer Genossenschaftswohnung, in einem Eigenheim, einem Heimplatz oder einer Eigentumswohnung wohnen, die von der Genossenschaft errichtet worden sind oder von ihr verwaltet werden, können ihr Wahlrecht

- a) in den beiden Siedlungen mit dem größten Wohnungsbestand ausüben (dabei werden diese Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Mitgliedsnummern diesen beiden Wahlbezirken gleichmäßig zugeteilt) oder
- b) in einem besonders gebildeten Wahlbezirk ausüben.
- (3) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der Wahlberechtigten auf. Diese wird nach Maßgabe der Bekanntmachung ausgelegt.
- (4) Der Wahlvorstand teilt den Mitgliedern den für sie zuständigen Wahlbezirk mit.
- (5) Gemäß § 29 Abs. 2 der Genossenschaftssatzung ist auf je 130 Mitglieder ein Vertreter zu wählen; ergibt sich dabei ein Rest von mehr als 65 Mitgliedern, ist ein weiterer Vertreter zu wählen. Würde auf diese Weise die Mindestzahl von 50 Vertretern unterschritten, so tritt an die Stelle der Zahl 130 diejenige durch 10 teilbare Zahl, die erforderlich ist, um 50 Vertreter zu erreichen. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Vertreter ist die Zahl der Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5.
- (6) Die Anzahl der zu wählenden Ersatzvertreter wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 vom Wahlvorstand festgelegt.
- (7) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind. Dabei wird die Gesamtzahl der Sitze auf die einzelnen Siedlungen möglichst im Verhältnis ihres Wohnungsbestandes zum Gesamtwohnungsbestand der Genossenschaft aufgeteilt.

§ 7 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand gibt spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag den Mitgliedern bekannt:
 - a) den Wahltag, die Wahlzeit und die Form der Stimmabgabe,
 - b) bei Durchführung in Form der Briefwahl eine angemessene Frist, in der gewählt werden kann, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die schriftliche Stimmabgabe erfolgt sein muss,
 - c) die Wahlbezirke und die Wahlräume.
 - d) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter.



9

- e) die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten (§ 6 Abs. 3) mit der Aufforderung, Einwendungen gegen die Listen innerhalb einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen,
- f) die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern mit dem Hinweis, dass eine größere Anzahl von Vorschlägen einzureichen ist, als der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter entspricht.
- g) Ort und Frist für die Einsichtnahme der geprüften Wahlvorschläge.
- (2) Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, erfolgen in einer Berliner Tageszeitung, durch Aushang in den Häusern der Genossenschaft und durch schriftliche Mitteilung an die nicht in Wohnungen der Genossenschaft wohnenden Mitglieder (§ 6 Abs. 1) unter ihrer letzten bekannten Anschrift.

§ 8 Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Jedes Mitglied kann Kandidaten zur Wahl vorschlagen; der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist und die Wahl annehmen wird.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die bei ihm eingereichten Wahlvorschläge daraufhin, ob
 - a) die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vollständig sind,
 - b) die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss fest.
- (3) Die vom Wahlvorstand geprüften Vorschläge werden für die einzelnen Wahlbezirke zusammengestellt und zur Einsicht ausgelegt. Ort und Frist zur Einsichtnahme werden vom Wahlvorstand gemäß § 7 bekannt gegeben. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass Beanstandungen der ausgelegten Wahlvorschläge innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist unter Angabe des Grundes schriftlich beim Wahlvorstand einzubringen sind.

§ 9 Form der Wahl

- (1) Die Wahl kann entweder in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum oder in der Form der Briefwahl durchgeführt werden. Der Wahlvorstand beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, in welcher Form die Wahl durchgeführt werden soll.
- (2) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- (3) Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.
- (4) Der Wähler darf auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, wie in dem Wahlbezirk Vertreter zu wählen sind.

§ 10 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Wahlausschuss hat die dafür erforderlichen Vorrichtungen zu treffen.
- (2) Der Stimmzettel ist mit dem Stimmzettelumschlag dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Auf Verlangen hat sich der Wähler über seine Person und seine Stimmberechtigung dem Wahlausschuss gegenüber vor der Aushändigung des Stimmzettels auszuweisen. Wird die Wahl durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt, so hat dieser sich gegenüber dem Wahlausschuss auszuweisen.
- (3) Dem Wähler ist die Möglichkeit zu geben, den Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen.
- (4) Der Wähler legt seinen Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag unter Aufsicht des Wahlausschusses in die Wahlurne.
- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind. Nachdem diese Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der Wahlleiter die Wahl für beendet.



11

(6) Nach Beendigung der Wahl werden die bei der Stimmabgabe im Wahlraum abgegebenen Wahlumschläge aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Ihre Zahl ist in der Niederschrift anzugeben.

§ 11 Stimmabgabe bei Briefwahl

- (1) Der Wahlvorstand übermittelt allen wahlberechtigten Mitgliedern an die letztbekannte Anschrift:
 - a) einen Freiumschlag,
 - b) einen Stimmzettel,
 - c) einen Wahlumschlag, der lediglich die Bezeichnung des Wahlbezirkes
 - d) eine vorgedruckte, zu unterzeichnende Erklärung darüber, dass der Stimmzettel vom Wahlberechtigten persönlich oder durch dessen gesetzlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2) ausgefüllt worden ist. Eine farbliche Unterscheidung der Wahlumschläge und der Freiumschläge nach Wahlbezirken ist zulässig.

Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden.

- (2) Der Freiumschlag ist an den Wahlvorstand zu adressieren. Es ist auf ihm zumindest der Wahlbezirk und die Mitgliedsnummer des wahlberechtigten Mitgliedes anzugeben.
- (3) Der Wähler füllt den Stimmzettel gemäß § 9 Abs. 4 aus und legt diesen in den ihm von dem Wahlvorstand übermittelten und von ihm zu verschließenden Wahlumschlag. Der Wahlumschlag ist dem Wahlvorstand mit der unterzeichneten Erklärung gemäß Abs. 1d in dem zur Verfügung gestellten Freiumschlag innerhalb der bekanntgegebenen Frist zu übersenden. Der Wahlumschlag darf vom Wähler nicht mit Notizen irgendwelcher Art versehen werden, da damit die Stimmabgabe ungültig wird.
- (4) Jeder bei der auf dem Freiumschlag angegebenen Stelle eingehende Brief (Wahlbrief) ist mit dem Tag des Eingangs und am letzten Tag der Frist für die schriftliche Stimmabgabe auch mit der Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen.

- (5) Die Wahlbriefe sind ungeöffnet, nach den Wahlbezirken gesammelt, bis zum Ablauf der Frist für die schriftliche Stimmabgabe nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist sind die Wahlbriefe binnen fünf Werktagen den Wahlausschüssen der einzelnen Wahlbezirke zur Stimmauszählung zu übermitteln.
- (6) Der Wahlausschuss stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Danach sind die Erklärungen (Abs. 1) und die Wahlumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Freiumschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der Wahlbriefe, die keine Erklärung oder Erklärungen mit anderem als dem vorgeschriebenen Inhalt enthalten, und der Wahlumschläge, die nicht dem übermittelten Vordruck entsprechen, ist in der Niederschrift gesondert festzuhalten. Solche Wahlumschläge sind mit dem Vermerk "ungültig" zu versehen und der Niederschrift als Anlage beizufügen. Die Anzahl der gültigen Erklärungen und der Wahlumschläge ist ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Die gültigen Erklärungen sind von den Wahlumschlägen getrennt aufzubewahren.

§ 12 Wahlergebnis

- (1) Nach Beendigung der Wahl werden die bei der Stimmabgabe im Wahlraum abgegebenen Wahlumschläge aus der Urne genommen und ungeöffnet gezählt. Ihre Zahl ist in der Niederschrift anzugeben.
- (2) Nach der Zählung der Wahlumschläge prüft der Wahlausschuss die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt die Auszählung vor.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht oder nicht allein in dem ausgehändigten Umschlag abgegeben worden sind.
 - b) die nicht mit dem Wahlberechtigten ausgehändigten bzw. übermittelten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführten Namen enthalten,
 - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind,
 - d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist.
 - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER VERTRETER



Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlausschusses festzustellen.

- (4) Ein Mitglied des Wahlausschusses verliest aus den gültigen Stimmzetteln die angekreuzten Kandidaten. Jeden verlesenen Kandidaten vermerkt ein Mitglied des Wahlausschusses in einer Zählliste, ein anderes Mitglied in einer Gegenliste. Die Listen werden jeweils von den Listenführern und dem Wahlleiter unterzeichnet.
- (5) Wird in Form der Briefwahl abgestimmt, so werden die Wahlumschläge nach ihrer Trennung von den zugehörigen Erklärungen (§ 11 Abs. 6) von dem Wahlausschuss geöffnet und die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Auszählung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen muss innerhalb von 20 Werktagen nach Ablauf der Frist für die schriftliche Stimmabgabe erfolgen.

§ 13 Niederschrift über die Wahl

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, die Zählliste und die Gegenliste sowie die mit laufenden Nummern versehenen Stimmzettel, die vom Wahlausschuss für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen. Die Gründe, aus denen die Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind, sind mit dem Ergebnis der Beschlussfassung hierüber anzugeben.
- (2) In der Niederschrift sind festzuhalten Widersprüche, die
 - a) von Wahlberechtigten, die sich unmittelbar gegen Art und Weise der Durchführung der Wahl im Wahlraum richten,
 - b) von Mitgliedern des Wahlausschusses gegen die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 12), erhoben worden sind, sowie deren Begründung.
- (3) Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und mit den Anlagen dem Wahlvorstand binnen fünf Werktagen nach dem Wahlschluss zu übergeben. Die Stimmzettel werden,

- getrennt nach gültigen und ungültigen, in verschlossenen Umschlägen bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom Wahlvorstand aufbewahrt. Die Wahlniederschriften mit Zähllisten und Gegenlisten sind für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.
- (4) Ist durch Briefwahl abgestimmt worden, ist die Niederschrift binnen fünf Werktagen nach Ablauf der Frist für die Stimmenauszählung dem Wahlvorstand zu übergeben. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 14 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe der Niederschriften die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und ihre Reihenfolge durch Beschluss (§ 1 Abs. 4) fest.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Wahlbezirk – erhalten haben.
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen bezogen auf den Wahlbezirk erhalten haben.
- (4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge im Sinne von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft.
- (5) In die Niederschrift über den Beschluss nach Abs. 1 sind die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und das Gesamtergebnis aufzunehmen. Dabei sind die Namen der in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Vertreter und Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Stimmen, die auf sie entfallen sind, aufzuführen. Widerspricht ein Mitglied des Wahlvorstandes der Feststellung



von Vertretern und Ersatzvertretern, so ist das unter Angabe des Grundes ebenfalls aufzunehmen.

- (6) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten.
- (7) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig aus wegen
 - a) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung,
 - b) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
 - c) Ausscheidens aus der Genossenschaft,
 - d) so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter, der die meisten Stimmen (Abs.
 3) erhalten hat.

§ 15 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Namen der Vertreter und Ersatzvertreter, die gewählt wurden, in der Reihenfolge, die sich aus § 14 Abs.1 bis 4 ergibt, gemäß § 29 Abs.10 der Genossenschaftssatzung bekannt zu machen.

§ 16 Beanstandungen, Einsprüche und Berufung

- (1) Beanstandungen der Wählerlisten (§ 6 Abs. 2) und der ausgelegten Wahlvorschläge (§ 8 Abs. 3) müssen innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist unter Angabe des Grundes schriftlich beim Wahlvorstand angebracht werden.
- (2) Hilft der Wahlvorstand den Beanstandungen nicht ab, so hat er diese mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Vorstand der Genossenschaft vorzulegen.
 - Aufsichtsrat und Vorstand entscheiden in gemeinsamer Sitzung endgültig über die Beanstandung und teilen dies per eingeschriebenen Brief mit.
- (3) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Wahlvorstand gegen die Wahl schriftlich Einspruch einlegen, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Der Einspruch ist nicht begründet, wenn durch den gerügten

- Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.
- (4) Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Gegen die Entscheidung über einen Einspruch (Abs. 4) ist die Berufung zulässig. Sie muss innerhalb einer Woche nach Eingang der Mitteilung über die Entscheidung des Wahlvorstandes schriftlich beim Vorstand der Genossenschaft eingelegt werden. Über die Berufung entscheiden Aufsichtsrat und Vorstand in gemeinsamer Sitzung endgültig und teilen dies per eingeschriebenen Brief mit.

worden ist. Der Einspruch ist nicht begründet, wenn durch den gerügten



Berliner Bau- und Wohnungsgenossenschaft von 1892 eG

Knobelsdorffstraße 96 14050 Berlin

www.1892.de

Impressum

Herausgeber: Berliner Bau- und Wohnungsgenossenschaft von 1892 eG

Titelillustration: Dominik Joswig

Stand: Juni 2018

